



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Mag.a Barbara Pedroso de Vasconcelos, MA

Leopoldstraße 3

6020 Innsbruck

0512/508-3296

servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

An die:

Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

per E-Mail an:

ikjh@tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/157-2026

Innsbruck, 18.02.2026

**Änderung der TTHG-Leistungsverordnung (KIJK-IBH-RA-7/35-2026),
Entwurf der Neufassung der TTHG-Leistungsrichtlinie (IKJK-IBH-RA-8/8-2026)
STELLUNGNAHME**

Sehr Geehrte,

zum Entwurf der Verordnung, mit der die TTHG-Leistungsverordnung geändert wird, sowie zum Entwurf der Neufassung der TTHG-Leistungsrichtlinie darf seitens der Antidiskriminierungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung genommen werden:

Allgemeine Bemerkungen:

Äußerst kritisch anzumerken ist, dass sowohl der Entwurf der TTHG-Leistungsverordnung als auch die Neufassung der TTHG-Leistungsrichtlinie ausschließlich in schwerer bzw. komplexer Fachsprache übermittelt wurden. Selbst Entwürfe Tiroler Landesgesetze in Begutachtungsverfahren werden mittlerweile durch den Verfassungsdienst in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt und zusammengefasst. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet im Bereich der Behindertenhilfe – also in einem Bereich, der unmittelbar Leistungen für Menschen mit Behinderungen regelt – keine barrierefreie, insbesondere leicht verständliche Fassung zur Verfügung gestellt wurde.

Gerade Menschen mit Behinderungen sind von den vorgesehenen Regelungen unmittelbar betroffen. Eine zugängliche und verständliche Aufbereitung der Inhalte ist daher nicht nur eine Frage der Serviceorientierung, sondern auch der tatsächlichen Partizipation sowie der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Artikel 4 und 21 UN-BRK).

Es wird daher angeregt, künftig sämtliche Entwürfe in diesem Bereich zumindest ergänzend in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Zum Qualitätsstandard „Gewaltschutz“:

Grundsätzlich wird ausdrücklich begrüßt, dass im Rahmen der vorliegenden Entwürfe ein neuer Qualitätsstandard zum Thema Gewaltschutz aufgenommen wird dieses zentrale Handlungsfeld thematisiert wird. Die Verankerung verbindlicher Vorgaben zum Schutz vor Gewalt sowie zur Intervention bei

Gewaltvorfällen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Rechte, der Würde und der persönlichen Integrität von Menschen mit Behinderungen dar und ist aus menschenrechtlicher Perspektive ausdrücklich zu unterstützen.

Aus Sicht des Tiroler Monitoringausschusses bestehen jedoch ergänzende Handlungsbedarfe. Insbesondere fehlen bislang verbindliche Konzepte bzw. strukturelle Rahmenbedingungen zur Stärkung und Selbstermächtigung der Leistungsnutzer*innen. Erforderlich sind insbesondere niederschwellige Schulungsangebote für Nutzer*innen zum Thema Gewaltschutz sowie der Zugang zu einem von den Leistungserbringern unabhängigen (Peer-)Beratungsangebot. Eine solche unabhängige Beratung würde die Vertrauensbasis stärken, mögliche Interessenkonflikte vermeiden und die tatsächliche Wahrnehmung von Schutz- und Beschwerderechten wesentlich unterstützen.

Zur TTHG-Leistungsverordnung:

Im Entwurf der TTHG-Leistungsverordnung ist vorgesehen:

„Die für jede angebotene Leistung allgemein und leistungsspezifisch festgelegten Qualitätsstandards (Anlagen 1 bis 21) sind von der Dienstleisterin umzusetzen. Für die Umsetzung des Standard 1 ‚Infrastruktur‘ gilt für nach § 41 TTHG betriebsbewilligte Einrichtungen eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2030. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist durch die Landesregierung möglich.“

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2030 wird äußerst kritisch gesehen.

Der Qualitätsstandard 1 „Infrastruktur“ betrifft zentrale Aspekte wie Barrierefreiheit (insbesondere Einhaltung der ÖNORM B 1600 Barrierefreies Bauen – Planungsunterlagen), der Nutzungssicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene und der Gesundheit. Außerdem wird der Standard Regelungen zur barrierefreien und öffentlichen Erreichbarkeit von Standorten sowie der bedarfsgerechten Ausstattung von Räumlichkeiten.

Die Verlängerung der Frist birgt die Gefahr, dass bestehende strukturelle Defizite über einen erheblichen Zeitraum fortbestehen und betroffene Personen weiterhin mit unzureichenden Rahmenbedingungen konfrontiert sind.

Es ist vorgesehen, dass eine Verlängerung durch die Landesregierung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Da die Dienstleisterinnen bereits genug Vorlaufzeit hatten, um den Qualitätsstandard 1 „Infrastruktur“ umzusetzen, ist die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung zur weiteren Verlängerung nicht nachvollziehbar. Die weitere Verlängerung wird daher problematisch gesehen.

Im Wortlaut der Bestimmung ist außerdem nach wie vor festgehalten, dass nach wie vor eine weitere Verlängerung in begründeten Ausnahmefällen möglich sein soll. Dadurch besteht das Risiko einer weiteren Verzögerung der Umsetzung des notwendigen Qualitätsstandards über die festgesetzte Frist mit 31. Dezember 2030 hinaus.

Es wird daher angeregt, die Verlängerung der Frist nochmal zu überprüfen und jedenfalls die weitere Verlängerungsmöglichkeit künftig zu streichen.

Zur TTHG-Leistungsrichtlinie:

Die in der Leistungsrichtlinie geregelte Ausgestaltung der Leistung „Persönliche Assistenz“ begegnet in mehreren Punkten Bedenken im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Definition, Zielgruppe und Rahmenbegleitzeiten (Punkte 1.1, 1.2 und 1.8)

Die Definition der Leistung „Persönliche Assistenz“, die Festlegung der Zielgruppe sowie die Regelungen zu den Rahmenbegleitzeiten entsprechen nicht den Vorgaben der UN-BRK.

Die Leistung wird als Unterstützungsangebot für Menschen mit Behinderungen mit sogenannter „Anleitungskompetenz“ konzipiert und damit primär Personen mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen zugeordnet. Die Fähigkeit, Assistenzkräfte anzuleiten, wird als Zugangsvoraussetzung normiert. Dadurch werden insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Psychiatrieerfahrung vom Zugang zur Persönlichen Assistenz ausgeschlossen und verlieren ihr Recht auf Wahlfreiheit.

Art. 19 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dazu zählt ausdrücklich der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich Persönlicher Assistenz, für alle Menschen mit Behinderungen, die diese zur selbstbestimmten Lebensführung benötigen. Eine Beschränkung auf die Voraussetzung einer „Anleitungskompetenz“ ist mit diesem umfassenden Anspruch nicht vereinbar.

Standard 2 – Leitbild und Konzept

In Standard 2 wird festgehalten, dass die Inhalte des Leitbildes und des Konzeptes den Zielen der UN-BRK entsprechen. Diese Feststellung ist nicht nachvollziehbar, insofern die entsprechenden Konzepte der Dienstleisterinnen – insbesondere gemäß den Punkten 1.2 und 1.8 – zwingend landesrechtlichen Vorgaben unterliegen, die nicht konventionskonform sind.

Standard 4 – Mitbestimmungsstruktur für Nutzer*innen

Die Feststellung, dieser Standard sei „für diese Leistung nicht relevant“, ist äußerst kritisch zu sehen.

Mitbestimmung und Partizipation zählen zu den Grundprinzipien der UN-BRK. Gerade im Bereich der Persönlichen Assistenz, die unmittelbar in die Lebensführung und Privatsphäre der Assistenznehmer*innen eingreift, sind Mitbestimmungsstrukturen zwingend erforderlich. Dies gilt insbesondere im Kontext von Gewaltprävention und Gewaltschutz.

Standard 5 – Mitarbeiter*innenstruktur

Nach Standard 5 sind Koordinator*innen, die **auch** als Berater*innen tätig sind, nach dem Prinzip des Peer-Counseling ausgebildet und jeweils für maximal 40 Assistenznehmer*innen zuständig.

Die vorgesehene Doppelfunktion ist kritisch zu beurteilen. Koordinator*innen sind Ansprechpersonen sowohl für Assistenznehmer*innen als auch für Assistenzkräfte. In Konflikt- oder Beschwerdesituationen entsteht dadurch ein Interessenkonflikt, da dieselbe Person beiden Parteien gegenüber verantwortlich ist.

Standard 6 – Kommunikationsstruktur

Unter Punkt 6.1 („Interne Kommunikationsstruktur“) wird festgehalten, dass der Zugang für Mitarbeiter*innen zu Teambesprechungsprotokollen sichergestellt ist. Eine entsprechende Regelung für Assistenznehmer*innen ist nicht vorgesehen.

Da Assistenznehmer*innen regelmäßig Gegenstand fachlicher Besprechungen sind, ist ihnen der Zugang zu sie betreffenden Informationen zu gewähren.

Die Forderung „Nichts über uns ohne uns“, der bereits bei der Erarbeitung der UN-BRK entsprochen wurde, ist auch im Rahmen der Leistung Persönliche Assistenz konsequent umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Isolde Kafka